

## Aus den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 8. Februar 1862.)

Die am 13. Januar d. J. zur Fortsetzung der ordentlichen Sommer-Session zusammengetretenen gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft haben heute ihre Sitzungen geschlossen, nachdem sie alle zur Behandlung vorgelegenen Geschäfte (mit Ausnahme zweier, betreffend die Rheinkorrektion und den Waarentransport auf den Eisenbahnen) erledigt hatten.

Zum Schlusse sprach der Präsident des Nationalrathes, Herr Karrer, Folgendes:

„Meine Herren!

„Wir haben unsere Geschäfte, so weit möglich, beendigt, indem alle auf dem Traktandenzirkular verzeigten, so wie noch sämtliche später eingelangten Geschäfte zur Behandlung kamen, mit einziger Ausnahme des Berichtes über das Eisenbahntransportwesen, welcher bis jetzt vom Bundesrath nicht vorgelegt wurde, und der Rheinkorrektion, über welche eine bereits niedergesetzte Kommission in der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht erstatten soll.

„Zurückgewiesen an den Bundesrath wurden unter Andern der Refers Dür; der Gesetzentwurf betreffend die Eisenbahn- und concedirten Privattelegraphen; das Gesuch der Bürger für das dem Jura industriel gemachte Anleihen; die Erhöhung der Telegraphistenbesoldungen, so wie die Motionen „Curti“, betreffend Einführung eines gemeinsamen Handels-gesetzbuches, und „Bänzli“, betreffend die Juragewässerkorrektion.

„Vollständig erledigt wurden einige dreißig Geschäfte, worunter namentlich:

„Gesetz über die Verspannung der gezogenen Kanonen;

„ „ Reorganisation der Kistenbatterien;

„ „ den Gerichtsstand für gemischte Ehen;

„ „ Revision der Posttagen;

„Postvertrag mit Italien;

„Konfularvertrag mit Brasilien;

„Vertrag mit Holland über Handels-, Niederlassungs- und Konfular-verhältnisse;

„Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen in den Kantonen Zürich, Luzern, Zug, Schwyz und Bern;

„13 Refurse, von welchen der Refers Kneubühler und derjenige der Protestanten im Kanton Freiburg hervorgehoben zu werden verdienen;

„Beschluß betreffend Erstellung von Verbindungsstraßen in den Alpen.

„Nicht vereinigen konnten sich die Rätthe in ihren Beschlüssen, und es bleiben liegen; bis sie auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt werden:

„Das Gesuch über Abänderungen an der Militärorganisation;

„Der Rekurs der Kinder Guez-Perey.

„Man kann aus dieser gedrängten Darstellung der behandelten Geschäfte entnehmen, daß die Zeit wohl benutzt worden ist. Wenn auch im Anfang der Sitzung mit den Geschäften nicht so rasch vorgeschritten werden konnte, als es wünschenswerth sein mochte, so ist dieß ein Umstand, der keineswegs in einer Unthätigkeit der Rätthe und deren Kommissionen zu suchen ist, sondern welcher lediglich in den bestehenden Einrichtungen liegt, nach welchen für die meisten Verhandlungsgegenstände die Kommissionen erst beim Zusammentritt der Rätthe ernannt werden. Könnte man ein Mittel finden, nach welchem wenigstens ein Theil der Kommissionen je-weilen vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung ernannt und zusammenberufen würde, z. B. durch Bevollmächtigung der jeweiligen Büreaux, so möchten solche Zögerungen, wie sie sich jedesmal beim Beginn der Sitzungen gezeigt haben, selten mehr vorkommen. Vielleicht wäre es der Fall, diese Frage gelegentlich zu prüfen.

„Uebersichten wir die behandelten Geschäfte, so finden wir, daß selbige mit einer naturgemäßen Entwicklung der Bundesverfassung übereinstimmen und geeignet sind:

„einerseits unserm Vaterland diejenige Stellung gegen Außen zu sichern, welche ihm gebührt, sei es durch Ausbildung unserer Wehrkraft, sei es durch Abschluß von Verträgen mit solchen Ländern, welche mit der Schweiz in nähere Handel und Wandel erleichternde Verbindungen zu treten wünschen;

„andererseits im Innern das friedliche Nebeneinanderleben verschiedener Konfessionen immer mehr zu befestigen, Handel und Wandel zu erleichtern, eine möglichst gleichmäßige Rechtspflege zu erzielen, und die geistigen und materiellen Kräfte in jeder Richtung zu entwickeln.

„Insbesondere erwähne ich hier der großartigen Straßen- und Wasserbauten, welche in verschiedenen Kantonen schon längst eine Nothwendigkeit sind, deren Ausführung aber die Kräfte der einzelnen Kantone übersteigt, und welche deshalb ohne Bundeshülfe nicht ausgeführt werden können. Möge es dem Bunde gelingen, die Mittel zu finden, um diese gemeinnützigen und großartigen Werke erstellen zu helfen; möge man aber dabei nie aus den Augen verlieren, daß eine gute finanzielle Stellung für die Existenz des Bundes eine Nothwendigkeit ist, daß ohne diese der Bund in seiner jezigen Gestalt nicht bestehen kann, und daß daher diese vor Allem aus gewahrt werden muß. Können ohne Gefährdung der Finanzen diese Werke mit Hülfe des Bundes erstellt werden, so setzt sich der Bund auf solche Weise das schönste und unvergänglichste Monument.

„Meine Herren, ich kann zum Schlusse nicht anders, als Ihnen für die Nachsicht und Hülfe, welche Sie Ihrem Präsidium während der Dauer dieser Sitzung zu Theil werden ließen, meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

„Indem ich Ihnen Allen eine glückliche Heimreise und eine fröhliche Ankunft im Schoße Ihrer Familie wünsche, erkläre ich die ordentliche Sitzung von 1861/1862 geschlossen.“

Die Schlußrede des Präsidenten vom Ständerath, Herrn Hermann, lautet also:

Meine Herren Ständeräthe!

„Nach einer Session von acht Wochen stehen wir endlich am Schlusse der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1861. — Es wäre überflüssig, alle Beschlüsse, welche Sie in 46 Sitzungen gefaßt haben, hier aufzuzählen; dieselben, zumal jene, welche Gesetzentwürfe oder Fragen des neuen schweizerischen Staatsrechtes betreffen, sind gewiß noch zu sehr in Ihrer Erinnerung, als daß deren Aufzählung sich rechtfertigen ließe. Eine Erscheinung ist es indessen, welche mit wenigen Worten hervorzuheben der abtretende Präsident des Ständerathes heute nicht unterlassen kann.

„Während bei der Schöpfung der neuen Bundesverfassung und in den ersten Jahren ihres Bestehens von Vielen, die redlich und eifrig das Wohl des Vaterlandes anstrebten, das Zweikammer-System und besonders der Ständerath als unnöthig, von Manchen sogar der Fortentwicklung unserer politischen Zustände geradezu als hinderlich betrachtet wurde, sind zwar diese Befürchtungen schon seit Jahren geschwunden oder doch so weit modificirt, daß nur Wenige mehr den Ständerath als ein für unsere konstitutionellen Verhältnisse überflüssiges Institut ansehen. Doch wohl keine Sitzung der Bundesversammlung seit der Umwandlung des schweizerischen Staatenbundes in einen Bundesstaat hat besser als die heute zu Ende gehende Session den Beweis geleistet, daß auch die Ansicht, als sei der Ständerath in unserm staatlichen Organismus unnöthig, unbegründet ist. Ich erinnere dießfalls nur an das Gesetz, betreffend den Gerichtsstand bei Scheidungsklagen in gemischten Ehen und an den Beschluß, betreffend den Refkurs von Protestanten aus dem Kanton Freiburg hinsichtlich der Feier katholischer Festtage. Jenes Gesetz und dieser Beschluß gingen bereits während der ersten Abtheilung unserer Sitzung vom Ständerath aus; beiden verweigerte damals der Nationalrath seine Zustimmung. Als jedoch unsere Behörde bei der zweiten und dritten Verathung grundsätzlich auf ihren Beschlüssen beharrte, pflichtete auch der Nationalrath denselben bei. Diese Erscheinung leistet wohl den Beweis, der übrigens aus den Protokollen der gesetzgebenden Räthe seit 14 Jahren noch vielfach entnommen werden kann, daß der Ständerath keine überflüssige, viel

weniger eine den Fortschritt und die Entwicklung unserer staatlichen Zustände hindernde Einrichtung ist. Döschon seine Mitgliederzahl kaum über den dritten Theil derjenigen des Nationalrathes beträgt und die Stimmabgabe hier so wenig wie dort durch das Gewicht kantonaler Instruktionen unterstützt wird, hat gleichwohl der Ständerath an Selbstständigkeit und eigener Prüfung der vorkommenden Fragen stets als ebenbürtig mit dem Nationalrathe sich bewiesen. Diese nun wohl zur allgemeinen Ueberzeugung durchgebrungene Thatsache kann uns, die wir diesem h. Rathe anzugehören die Ehre haben, nur zur Befriedigung ge-  
reichen.

„Ließen sich auch darüber, ob die beiden zitierten Entscheidungen mit einer strikten Auslegung des Art. 44 der Bundesverfassung vereinbar seien, abweichende Ansichten hegen, so müssen letztere nun, nachdem die Bundesversammlung — diese höchste Instanz, welcher die Interpretation der Bundesverfassung zusteht — gesprochen hat, vor diesen Beschlüssen sich beugen. Das Prinzip, unbehindert nach den Vorschriften der eigenen Konfession leben zu können, welches im Refurse einiger Protestanten aus dem Kanton Freiburg gegenüber einer katholischen Regierung proklamirt wurde, wird, dessen dürfen die nur die geringere Zahl der schweizerischen Bevölkerung bildenden Katholiken gewiß sein, auch da seine Anwendung finden, wo sie als Minderheit für freie Ausübung ihres Kultus gegen eine Verordnung einer reformirten kantonalen Regierung den gleichen Art. 44 der Bundesverfassung anrufen werden. Die Ansicht, es bestehe bei den Bundesbehörden ein systematisches Bestreben, die Freiheit der katholischen Konfession zu beeinträchtigen, ist eine irrige, und wird von denen nicht getheilt, welche die leitenden Männer der eidgenössischen Rätthe näher zu kennen und zu beurtheilen Veranlassung haben. Es ist daher auch sicherlich kein um den konfessionellen Frieden und die Wohlfahrt des Vaterlandes verdienstliches Werk, wenn von Solchen, welche den Verhandlungen ferne stehend die Beweggründe oft nicht kennen, die einen Beschluß hervorgerufen haben, dieser irrhümlichen Meinung Ausdruck gegeben und dadurch Beunruhigung unter unser friedliches und braves Volk gebracht wird.

„Indem ich Ihnen, meine Herren Ständeräthe! noch eine glückliche Heimkehr und ein frohes Wiedersehen der theuren Ihrigen wünsche, erkläre ich die ordentliche Sitzung des Ständerathes von 1861 für geschlossen.“

## Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1862
Date	
Data	
Seite	317-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 621

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.